

BE_ZIVILSTRAF SK 2016 112 vom 8. Juni 2017

BE Obergericht, 2017-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_112

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 112 du 8 juin 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 112 del 8 giugno 2017

Regeste

Drohung und mehrfacher Hausfriedensbruch | Strafgesetz

Erwägungen

E. 9

Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt betreffend Drohung als unbestritten (pag. 167, S. 8 der Urteilsbegründung) und betreffend Hausfriedensbruch als weit- gehend unbestritten (pag. 165, S. 6 der Urteilsbegründung). Die Vorinstanz nahm folgende Punkte als bestritten an (pag. 167, S. 8 der Urteilsbegründung): 1. was die Gründe für das Hausverbot vom 10. Juni 2013 und die Vereinbarung vom 1. Juli 2014 waren, und ob diese zutrafen; 2. ob der Beschuldigte die Räumlichkeiten der C._____ neben dem 20. Juni 2015 und dem 8. Juli 2015 weitere Male betrat, und wenn ja wie genau; 3. warum sich der Beschuldigte 2015 wiederholt im Treppenhaus des Gebäudes am ._____ (Adresse) aufhielt. Aus den objektiven Beweismitteln ergebe sich, dass die Gründe für das Hausverbot vom 10. Juni 2013 und die Vereinbarung vom 1. Juli 2014 Belästigungen und Beschimpfungen von Mitarbeitenden der H._____, welche bisweilen als Stalking empfunden worden seien, sowie Drohungen gewesen seien. Die Punkte in Ziffer 2 und 3 hätten mit den objektiven Beweismitteln nicht geklärt werden können. Bezüglich der Drohung könne den objektiven Beweismitteln entnommen werden, dass der Beschuldigte zeitweise aufbrausend gewesen sei und sich angegriffen gefühlt habe. Es sei zu Auseinandersetzungen insbesondere mit der Direktorin der C._____, Strafklägerin E._____ gekommen. Der Beschuldigte habe anlässlich der polizeilichen Einvernahme nicht ausgeschlossen, dass ihm irgendwann die Hand ausrutschen würde, wobei er aber sicher nicht gewalttätig werden würde. Daraus schloss die Vorinstanz, dass zumindest laute Emotionen im Spiel gewesen seien. Der Beschuldigte habe auch schriftlich deutlich seine Meinung kundgetan und dabei die Strafklägerin E._____ nicht nur in ihrer Funktion als Direktorin der

8 J._____, sondern auch als Person angesprochen (pag. 170 f.; S. 11-12 der Urteilsbegründung). Die Angaben und Aussagen der Zeuginnen, der Strafklägerin E._____ und des Beschuldigten würden in Bezug auf den bestrittenen Sachverhalt nicht weit auseinander liegen. Die Zeuginnen und die Strafklägerin hätten ihre Aussagen neutral und sachlich gemacht und seien dabei in den relevanten Äusserungen nahezu deckungsgleich gewesen. Auf ihre Aussagen könne abgestellt werden. Auch auf die Angaben des Beschuldigten könne in weiten Teilen abgestellt werden. Abweichende Sachverhaltsdarstellungen durch ihn seien weitgehend auf seine Interpretation der Gegebenheiten zu seinen Gunsten, seine Selbstwahrnehmung als Opfer in diesem Konflikt und insbesondere auf seine Verbohrtheit in die Person der Strafklägerin E._____ zurückzuführen und würden daher hinter die übrigen Aussagen zurücktreten (pag. 178 f.,

S. 19-20 der Urteilsbegründung).

E. 10

Ausführungen der Verteidigung Die Verteidigung brachte im Wesentlichen zusammengefasst vor, dass sich vorab zur Drohung und zum Hausfriedensbruch zum Nachteil von E. _____ die Frage stelle, ob gültig Strafantrag gestellt worden sei. Die von Frau Dr. D. _____ ein- gereichten Schreiben würden lediglich den Sachverhalt schildern und darum ersu- chen, die notwendigen Untersuchungen an die Hand zu nehmen. Antragsberechtigt sei die verletzte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person. Die Vollmacht vom 23.6.2015 gelte für die C. _____, nicht aber für E. _____. Für sie liege eine Vollmacht vom 28.10.2015 vor. Im Zeitpunkt des Stellens der Strafanträge sei Rechtsanwältin Dr. D. _____ somit nicht legitimiert gewesen, weshalb es an ei- ner Prozessvoraussetzung fehle. Das Verfahren wegen der Anschuldigungen der Drohung und des Hausfriedensbruchs sei deshalb einzustellen. Sollte wider Erwarten keine Einstellung erfolgen, sei der Beschuldigte sowohl vom Vorwurf der Drohung als auch vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs, mehrfach be- gangen, freizusprechen. Er habe niemandem Angst machen wollen, sondern habe lediglich mitteilen wollen, dass es so nicht mehr gehe. Seine Wortwahl und seine Äusserungen würden darauf hindeuten, dass er wütend gewesen sei und dies habe er E. _____ schriftlich mitteilen wollen, da ein gemeinsames Gespräch nicht möglich gewesen sei. Betreffend das Hausverbot würden etliche Schreiben vorlie- gen. Dass der Beschuldigte diesbezüglich den Überblick verloren habe, könne ihm nicht verübelt werden. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sei ein lebenslang ausge- sprochenes Hausverbot zudem nicht verhältnismässig. Darüber hinaus sei ein öf- fentlich-rechtliches Institut nicht befugt, ein Rayonverbot auszusprechen. Die Ver- einbarung vom 1.7.2014 sei denn auch bis Ende 2014 befristet worden. Es sei deshalb kein lebenslanges Hausverbot mehr angestrebt worden. Der Beschuldigte habe erst am 8. und 20. Juli 2015 die H. _____ wieder besucht. In beiden Fällen habe er sich bis Ende 2014 an das Hausverbot gehalten und sei davon ausgegan- gen, dass dieses zu besagter Zeit nicht mehr gegolten habe. Auch G. _____ und F. _____ hielten es für glaubwürdig, dass er gemeint habe, er könne die H. _____ wieder besuchen. Er habe sich auch im Treppenhaus aufgehalten, weil er keine Auseinandersetzung gewollt habe. Es fehle am subjektiven Tatbe-

9 stand. Er habe das H. _____ aufgesucht, um über das Hausverbot zu sprechen und nicht um es zu brechen. Das Domizil von E. _____ habe er lediglich aufge- sucht, um den Brief einzuwerfen, da dies im H. _____ nicht möglich gewesen sei. Darüber hinaus habe er nicht gewusst, dass er unrechtmässig handle, weshalb er sich über den Sachverhalt gemäss Art. 13 Abs. 1 StGB geirrt habe und dieser entsprechend zu beurteilen sei.

E. 11

E. _____, und selten auch von ihren Mitarbeitern, erfolgt seien. Im Übrigen schilderte er seine Sicht der Dinge und wie es zu den Hausverboten gekommen ist (pag. 80 und 82). Betreffend den Berichtsrapport der Kantonspolizei Bern vom 5. Oktober 2015 (pag. 23 ff.), den Kurzaustrittsbericht UPD Bern vom 28. September 2015 (pag. 37f.), die Verfügung Fürsorgerische ärztliche Unterbringung des psychiatri- schen Notfalldiensts des Inselspitals vom 22. September 2015 (pag. 39) sowie das Schreiben der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern an den Beschuldigten vom 15. Februar 2016 (pag. 120 f.) kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 169 f., S. 10-11 der Urteilsbegründung): Der Berichtsrapport der Kantonspolizei hält fest, der Beschuldigte

habe zu gewissen Passagen des polizeilichen Einvernahmeprotokolls gemeint, diese könnten als Drohungen interpretiert werden, weshalb er die Unterzeichnung des Protokolls verweigert habe. Er habe aber auf eine Änderung oder Ergänzung des Einvernahmeprotokolls verzichtet. Der Rapport führt weiter aus, der Beschuldigte sei anlässlich der Einvernahme sehr aufbrausend gewesen und habe mehrmals die Fassung verloren. Er habe lautstark geschrien und sich immer wieder angegriffen gefühlt. Eine Fremdgefährdung konnte nicht ausgeschlossen werden, weshalb der Beschuldigte dem Notfallpsychiater vorgeführt wurde. Dem Kurzaustrittsbericht der UPD Bern kann entnommen werden, dass sich der Beschuldigte vom 22. bis zum 25. September 2015 in stationärer Behandlung befand. Die Zuweisung durch den psychiatrischen Dienst des Inselspitals erfolgte aufgrund akuter Fremdgefährdung mit Verdacht auf Wahndynamik wegen eines langjährigen Streits mit der Direktorin der H._____. Im Zuge dieses Streits habe der Beschuldigte der Direktorin gegenüber Drohungen ausgesprochen, von welchen er sich anlässlich des Notfallgesprächs nicht distanzierte. Im Aufnahmegespräch beim UPD gab der Beschuldigte an, anlässlich der polizeilichen Einvernahme gesagt zu haben, er könne nicht versprechen, dass ihm nicht irgendwann mal die Hand ausrutschen würde, wenn dies so weitergehe. Er habe aber überhaupt nicht vor, auf irgendeine Weise gewalttätig zu werden. Diesbezügliche Pläne wurden dem Austrittsbericht zufolge immer glaubwürdig verneint, und es bestünden auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Fremd- oder Selbstgefährdung. Dem Schreiben der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern schliesslich ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte ihr gegenüber geltend machte, anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 22. September 2015 unfair behandelt worden zu sein. Dies wurde von der Polizei- und Militärdirektion verneint und der erhobenen aufsichtsrechtlichen Anzeige keine Folge gegeben. Das Schreiben führt aus, dass aufgrund der protokollierten Aussagen des Beschuldigten im Zusammenhang mit der Privatklägerin E._____ die einvernehmenden Polizisten gehalten waren, eine Fremdgefährdung abklären zu lassen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz kommt die Kammer zum Schluss, dass die Gründe für das Hausverbot vom 10. Juni 2013 und die Vereinbarung vom 1. Juli 2014 Belästigungen und Beschimpfungen von Mitarbeitenden der H._____, welche auch als Stalking empfunden wurden, sowie Drohungen waren. Aufgrund der objektiven Beweismittel kann nicht abschliessend geklärt werden, ob diese Gründe auch tatsächlich zutreffen und sich so abgespielt haben. Die Vorinstanz wies jedoch zu recht darauf hin, dass der Umstand, dass sich sämtliche im H._____ ansässigen Institutionen an den beiden Hausverboten beteiligten, dafür spreche (pag. 170, S. 11 der Urteilsbegründung).

E. 11.1

Objektive Beweismittel Als objektive Beweismittel befinden sich die Strafanzeigen/Schreiben vom 9. Juli, 17. Juli sowie 3. August 2015 (pag; 2 ff.; pag. 15; pag. 16), das Hausverbot vom 10. Juni 2013 (pag. 19), die Vereinbarung vom 1. Juli 2014 (pag. 9 f.), die Hausverbote des K._____, des L._____, der M._____ und der H._____ vom 3. November 2015 (pag. 61 ff.), das Schreiben von Rechtsanwältin Dr. D._____ (pag. 13), die Schreiben des Beschuldigten (pag. 17; pag. 66; pag. 78 ff.), der Anzeigerapport vom 5. Oktober 2015 (pag 23 ff.), der Kurzaustrittsbericht UPD Bern vom 28. September 2015 (pag. 37f.), die Verfügung Fürsorgerische ärztliche Unterbringung des psychiatrischen Notfalldienstes des Inselspitals vom 22. September 2015 (pag. 39), sowie das Schreiben der Polizei- und Militärdirektion vom 15. Februar 2016 (pag. 120 f.) in den Akten. Es wird auf die entsprechenden Aktenstellen verwiesen. Der ersten Strafanzeige durch Rechtsanwältin Dr. D._____ namens der C._____ wegen Hausfriedensbruchs

vom 9. Juli 2015 (p. 2 ff.) ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte völlig verwahrlost sei und sein Geruch für Mitmenschen als untragbar bezeichnet werde. Die Anzeigerin führe öffentlich zugängliche, gepflegte H._____, in denen sich auch viele Kinder aufhalten würden. Aus hygienischen Gründen seien gegen den Beschuldigten verschiedene Hausverbote ausgesprochen worden. Zudem solle er Besucher der H._____ laut beschimpft und bedroht haben. Gegenüber zwei Personen habe das Verhalten des Beschuldigten die Form von Stalking angenommen. Mit Vereinbarung vom 1. Juli 2014 habe er sich verpflichtet, das Haus- und Rayonverbot einzuhalten. Seit Juni 2015 betrete der Beschuldigte die H._____ und die Filiale in der I._____ immer wieder. Er beschimpfe die Mitarbeiter, die ihn wegweisen und störe die Besucher der H._____. Am 29. Juni 2015 sei er erneut schriftlich aufgefordert worden, das Haus- und Rayonverbot zu respektieren. Er habe sich darüber hinweg gesetzt und erscheine seit einigen Tagen täglich in der H._____ oder in der Zweigstelle I._____. Seit dem 7. Juli 2015 halte er sich auch nachts im Treppenhaus der H._____ auf. Am 8. Juli 2015 habe er die Zweigstelle I._____ besucht, wobei erneut die Polizei herbeigerufen werden müssen. Einem weiteren Schreiben von Rechtsanwältin Dr. D._____ vom 17. Juli 2015 (pag.15) an die Staatsanwaltschaft kann entnommen werden, dass der Beschuldigte am Abend des 15. Juli 2015 vor dem Haus der Geschäftsführerin E._____ herumgelungert sei und den Hauseingang betreten habe, womit er das vereinbarte Rayonverbot verletzt habe. Am 3. August 2015 reichte Rechtsanwältin Dr. D._____ ein weiteres Schreiben ein, welches die Strafklägerin E._____ nach der Rückkehr aus 10 den Ferien vorgefunden habe. Der Brief sei privat adressiert und durch den Beschuldigten persönlich in den Briefkasten an der Privatadresse von E._____ eingeworfen worden. Der Beschuldigte stelle darin Forderungen und drücke nicht klar aus, welche Konsequenzen die Nichtbeachtung haben könnten. Gemäss Rechtsanwältin Dr. D._____ sei mit Folgen zu rechnen. Sie hielt in einer E-Mail an die Staatsanwaltschaft vom 14. August 2015 weiter fest, der Beschuldigte stelle der Strafklägerin nach, beschimpfe und belästige sie und die Strafanzeige sei auf die entsprechenden Tatbestände zu erweitern (pag. 18). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, sei dem Beschuldigten am 10. Juni 2013 sowie am 3. November 2015 jeweils von sämtlichen am _____ (Adresse) (H._____) ansässigen Institutionen Hausverbot zunächst lebenslang (2013), danach bis auf weiteres (2015) erteilt worden (pag. 19; pag. 61-64). Grund für die Hausverbote seien in beiden Fällen Belästigungen und Beschimpfungen von Mitarbeitenden der H._____ sowie schriftliche und mündliche Drohungen gewesen. Am 1. Juli 2014 habe der Beschuldigte mit der C._____ eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, welche von ihm unterzeichnet worden sei. Gemäss dieser habe der Beschuldigte zur Kenntnis genommen, dass sein Verhalten als Stalking und Drohung empfunden werde (pag. 9). Der Beschuldigte wurde mit Schreiben vom 22. November 2014 (pag. 11 f.) und vom 29. Juni 2015 (pag. 13) von Rechtsanwältin Dr. D._____ gemahnt, dass sein Verhalten aufgrund erneuter Drohungen ein Ausmass erreicht habe, welches in keiner Weise mehr toleriert werden könne. Bis anhin habe sie versucht, ihn immer zu schützen, da die Vereinbarung vom 1. Juli 2014 strenge Konsequenzen nach sich ziehe (pag. 11). Sie hatte ihn darauf hingewiesen, dass das Haus- und Rayonverbot weiterhin gelte, da er dieses verschiedentlich verletzt und Mitarbeitende der H._____ beschimpft und bedroht habe. Sie forderte ihn unmissverständlich auf, sich an die Vereinbarung vom 1. Juli 2014 zu halten und das Betreten der H._____ sowie jegliche Kontaktaufnahme zu unterlassen (pag. 13). Der Beschuldigte tat in diversen Schreiben ebenfalls seine Meinung kund. Sein

un- datiertes Schreiben an die Strafklägerin E. _____ enthält unter anderem Passagen wie «bitte lesen Sie diesen Brief genau durch, es könnte wichtig für Sie sein» oder «anerkennen Sie auf der Stelle die Unrechtmässigkeit Ihrer wiederholten Hausverbote, es könnte für Sie wichtig sein!» (pag. 17). In seinem Schreiben an den Staatsanwalt N. _____ betreffend die gescheiterten Vergleichsverhandlungen, welches am 27. November 2015 bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland einging, teilt er mit, dass er keineswegs kompromissunwillig sei, aber eine solche unerhörte Schamlosigkeit sei ihm doch noch nirgends begegnet. Er fühle sich un- gleich behandelt und hätte sich mehr «Ausredenlassen» gewünscht. Er habe nun seit fast vier Jahren grundlos Hausverbot im Gesamtverbund; so gehe das nicht weiter und mit einem Vergleich würde das «lebenslänglich» statt am Stück nun scheibenweise durchgesetzt (pag. 66). Am 4. Dezember 2015 nimmt er in seinem Schreiben an den Staatsanwalt N. _____ nochmals Bezug auf die Hausverbote. Unter anderem führte er aus, dass er nur ein einziges Mal in der H. _____ gewesen sei, nämlich im Juni dieses Jahres [2015] und dies, um mit den Leuten zu reden, was ja sonst unmöglich sei (pag. 79). Weiter brachte er vor, dass seine «verbalen Entgleisungen» stets aufgrund von Provokationen seitens von

E. 11.2

Subjektive Beweismittel Der Kammer liegen diverse Einvernahmen des Beschuldigten (pag. 26 ff.; pag. 142 ff.), der Zeugin F. _____ (pag. 130 ff.), der Zeugin G. _____ (pag. 134 ff.) sowie der Strafklägerin E. _____ (pag. 137 ff.) vor. Es wird auf eine ausführliche Wiedergabe der Aussagen verzichtet und soweit notwendig wird auf die entsprechenden Aussagen im Rahmen der Beweiswürdigung näher eingegangen.

E. 11.2.1

Aussagen F. _____ (pag. 130 ff.). F. _____ wurde anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 8. März 2016 einvernommen. Die Vorinstanz hat sich eingehend mit ihren Aussagen auseinandergesetzt und diese gewürdigt. Die Ausführungen der Vorinstanz sind logisch, vollständig und nachvollziehbar. Es wird grundsätzlich darauf verwiesen (pag. 171 f.; S. 12-13 der Urteilsbegründung). Ergänzend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass den Aussagen von F. _____ entnommen werden kann, dass bereits 2009 Gespräche stattgefunden hätten. Es habe schon vorgängig Diskussionen mit dem Beschuldigten gegeben und es sei das Gespräch mit ihm gesucht worden. Die Vorfälle hätten ca. 2001 begonnen. Er habe Besucher als auch Mitarbeitende verbal angegriffen und beschimpft und sei ausfällig geworden, wenn er zum Gehen aufgefordert worden sei. Dies sei für sie als Betrieb nicht tragbar (pag. 130, Z. 27-32). Es habe im Mai 2014 bereits ein Gerichtsverfahren gegeben, bei welchem sie als Zeugin vorgeladen worden sei (pag. 130, Z. 35-36). Als Grund für die Hausverbote gab sie an, dass er sich nicht an die Hausordnung gehalten habe, stark rieche und verwehrlos sei. Dann sei es noch zu Zusammenstössen mit den Mitarbeitern gekommen (pag. 131, Z. 3.7). Diese Gründe seien dem Beschuldigten mündlich und via Hausverbote kommuniziert worden. Ein Hausverbot sei ihm von der Polizei ausgehändigt worden (pag. 131, Z. 10-11). Zu den Drohungen im Zusammenhang mit dem Hausver-

E. 11.2.2

Aussagen G. _____ (pag. 134 ff.) G. _____ wurde ebenfalls an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 8. März 2016 befragt. Auch hier kann auf die eingehende und zutreffende Aussagenwürdigung der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 172 f., S. 13-14

der Urteilsbe- gründung). G._____ sei schon ca. 20 Jahre im Betrieb und kenne den Beschuldigten daher schon seit den 90er Jahren. Damals seien sie noch in der ._____ (Adresse) und er sei fleissiger Kunde gewesen. Es habe schon damals erste Probleme gegeben (pag. 134, Z. 21-23). Auch sie gab einerseits als Gründe für die Hausverbote an, dass aufgrund des Geruchs des Beschuldigten gewisse Räume nicht mehr hät- ten genutzt werden können. Es stehe auch in der Hausordnung, dass wenn jemand aufgrund seines Geruchs störe, er aus der H._____ verwiesen werden könne. Andererseits habe der Beschuldigte herum gebrüllt und die Kunden aber auch die Mitarbeitenden hätten sich dadurch bedroht gefühlt (pag. 135, Z. 42-44; pag. 135, Z. 1-4). Sie bestätigte den Vorwurf, wonach sich der Beschuldigte zwischen Juni und ca. Anfang Juli 2015 mehrfach in den Räumen der H._____ am

E. 11.2.3

Aussagen E._____ (pag. 137 ff.) Auch E._____ wurde an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 8. März 2016 befragt. Es kann auf die eingehende und zutreffende Aussagenwürdigung der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 173 ff., S. 14-16 der Urteilsbegründung). E._____ führt aus, dass sich weniger als 1% nicht an die Hausordnung halten würden. Sei dies der Fall, sei es immer das gleiche Prozedere. Es komme zu zwei mündlichen Verwarnungen und dann erhalte die Person ein schriftliches Hausver- bot für den ganzen Verbund (pag. 137, Z. 21-25). Der Beschuldigte sei 2013 auch zu ihr nach Hause gekommen und habe ihr Drohbrieft in den Briefkasten gelegt. Letztmals habe sie ihn am 4. Januar 2016 bei sich zu Hause gesehen Er habe dort ein Hausverbot. Dieses Hauverbot stamme vom 7. Juni 2013 (pag. 137, Z. 39-44). Zu den Gründen für die Vereinbarung vom 1. Juli 2014 führte sie aus, dass ver- sucht worden sei, die Sache neu zu beurteilen. Sie hätten nochmals schauen wol- len, ob es gehe. In der Folge habe sich der Beschuldigte nicht an das Hausverbot gehalten, sondern habe insbesondere die Filialen in der I._____ und P._____ besucht und dort die Mitarbeiter beschimpft (pag. 138, Z. 24-25 und 32-34) In Übereinstimmung mit G._____ und F._____ führte auch E._____ aus, dass der Beschuldigte aufgrund von Geruchsemissionen die Hausordnung nicht eingehalten habe. Darüber hinaus seien auch Beschimpfungen und diffuse Drohungen Gründe gewesen (pag. 138, Z. 6-11). Der einzige Vorfall, den sie direkt mitbekommen habe, sei, als der Beschuldigte ihr ins Treppenhaus nachgerannt sei und gedroht habe, er werde zu ihr nach Hause kommen und sie werde schon sehen, was passieren würde (pag. 138, Z. 41-43). Am 15. Juli 2015 sei er bei ihr zu Hause gewesen und habe wieder einen Brief in ihren Briefkasten eingeworfen, welcher direkt vor ihrem Hauseingang sei. Er habe aber ein Hausver- bot für das Haus und die Umgebung (pag. 139, Z. 2-4). Erstmals am ._____ (Adresse) sei er am 7. Juli 2013 aufgetaucht (pag. 139, Z. 7). Sie empfinde die Be-

E. 11.2.4

Aussagen des Beschuldigten (pag. 26 ff.; pag. 142 ff.) Der Beschuldigte hat im Laufe des Verfahrens insgesamt zweimal ausgesagt. Die Vorinstanz hat eine ausführliche und zutreffende Aussagenwürdigung vorgenom- men (pag. 176 ff.; S. 17-19 der Urteilsbegründung). Darauf wird grundsätzlich ver- wiesen. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 22. September 2015 gab er von Be- ginn weg an, er habe gemeint, dass diese Abmachung vom 1. Juli 2014 nicht mehr gültig sei. An das Hausverbot habe er sich jedoch gehalten (pag. 27, Z. 22-23). Es sei gar nicht erlaubt, ein Rayonverbot auszusprechen und das Hausverbot sei nur für die H._____ gültig gewesen. Es könne

nicht einfach für alle H._____ ein Hausverbot ausgesprochen werden (pag. 27 f., Z. 24-27). Eine Richterin habe ihm letztes Jahr [2014] gesagt, dass ein lebenslanges Hausverbot gar nicht erlaubt sei. Also sei die Abmachung nicht mehr gültig und er könne sich wieder frei bewegen. Ausserdem habe er das Hausverbot nicht einmal persönlich bekommen. Dies sei ihm durch die Polizei übergeben worden. Er anerkenne das Hausverbot nicht. Das Hausverbot sei erschlichen und die Unterschriften gefälscht (pag. 28, Z. 33-40). Der Beschuldigte gab selbstbelastend zu am 20. Juni 2015 die H._____ betreten zu haben. Es sei ein Samstag gewesen und er habe gedacht, die Geschichte sei vorbei (pag. 28, Z. 42-45). Auf Vorhalt, dass er am 29. Juni 2015 erneut schriftlich aufgefordert worden sei, das Haus- und Rayonverbot einzuhalten und sich darüber hinweggesetzt habe, meinte er, er sei damals nur im Treppenhaus gewesen, das Hausverbot gelte ja nur für die H._____ (pag. 28, Z. 47-51). Auf Vorhalt, dass er die H._____ am 4. Juli 2015 betreten haben soll, antwortete er, ja, seither sei er noch oft dort. Er sei jedoch nicht mehr in der H._____, sondern im Gebäude gewesen (pag. 28, Z. 53-56). Dass er am 7. Juli 2015 die H._____

E. 11.3

Fazit Unter Würdigung sämtlicher Beweise schliesst sich die Kammer dem zutreffenden Fazit des bestrittenen Sachverhalts der Vorinstanz an (pag. 179, S. 20 der Urteilsbegründung): 1) Gründe für das Hausverbot vom 10. Juni 2013 und die Vereinbarung vom 1. Juli 2014 waren der unangenehm starke Körpergeruch des Beschuldigten sowie dessen laute Reaktionen und Beschimpfungen gegenüber den Mitarbeitenden der H._____. [...] 2) Der Beschuldigte betrat die Räumlichkeiten der H._____ im fraglichen Zeitraum gemäss Strafbefehl in dubio pro reo zwei Mal: Einmal am 20. Juli 2015 im H._____ am _____ (Adresse), und einmal am 8. Juli 2015 in der Filiale I._____ am _____ (Adresse). Für den darüber hinausgehenden Zeitraum sind keine Aufenthalte in den Räumlichkeiten erstellt. 3) Der Beschuldigte hielt sich zudem aber mehrfach im Treppenhaus des H._____ auf. Dies einerseits, weil er den Kontakt mit den Mitarbeitenden und Funktionären der C._____ suchte. Andererseits aber auch, weil ihm bei verschiedenen Gelegenheiten Herr R._____ vom L._____ mündlich den Zutritt zum Gebäude erlaubte, oder weil er von der M._____ und Herrn S._____ zum Kaffee eingeladen wurde. Weder Herr R._____ noch Herr S._____ wurden im Rahmen des Verfahrens zur Sache einvernommen. In dubio pro reo muss daher zu Gunsten des Beschuldigten angenommen werden, dass er für jeden seiner Aufenthalte im Treppenhaus eine mündliche Genehmigung einer der im H._____ ansässigen Institutionen hatte, welche das grundsätzlich bestehende Hausverbot in Bezug auf das Treppenhaus aufhob [...]. Ergänzend zu den Schlussfolgerungen der Vorinstanz erachtet es die Kammer als erstellt, dass sich der Beschuldigte am Abend des 15. Juli 2015 vor dem Haus der Geschäftsführerin E._____ aufhielt und den Hauseingang betreten hat. Darüber hinaus gelangte die Kammer zum Schluss, dass den Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich der Gültigkeit der Hausverbote nicht gefolgt werden kann. Er machte widersprüchliche und teilweise ausweichende Aussagen. Am 29. Juni 2015 wurde der Beschuldigte schriftlich darauf hingewiesen, dass das Haus- und Rayonverbot in den H._____ weiterhin andauert und auch jegliche Kontaktnahme zu den Mitarbeitenden zu unterlassen ist. Insbesondere kann er auch nicht mehr einfach

E. 12

Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, dass bezüglich der Drohung den objektiven Beweismitteln entnommen werden kann, dass der Beschuldigte zeitweise aufbrausend war und sich angegriffen fühlte. Es kam zu Auseinandersetzungen insbesondere mit der Direktorin der C._____, Strafklägerin E._____. Der Beschuldigte schloss anlässlich der polizeilichen Einvernahme nicht aus, dass ihm irgendwann die Hand ausrutschen würde, wobei er aber sicher nicht gewalttätig werden würde. Daraus muss – wie von der Vorinstanz erwähnt – geschlossen werden, dass zumindest laute Emotionen im Spiel waren (pag. 171, S. 12 der Urteilsbegründung). Ob die Hausverbote zum Zeitpunkt des Aufsuchens durch den Beschuldigten noch ihre Gültigkeit hatten und ob der Beschuldigte um diese (allfällige) Gültigkeit auch wusste, kann durch die objektiven Beweismittel nicht abschliessend beantwortet werden. Es kann jedoch festgehalten werden, dass der Beschuldigte die Vereinbarung vom 1. Juli 2014 eigenhändig unterzeichnete und somit von ihrem Inhalt Kenntnis hatte. Darüber hinaus ist ihm von Rechtsanwältin Dr. D._____ mittels Schreiben vom 22. November 2014 und vom 29. Juni 2015 mitgeteilt worden, dass er gegen die Vereinbarung verstossen habe und die Vereinbarung weiterhin ihre Gültigkeit habe (pag. 11; pag. 13). Insofern hatte er auch davon Kenntnis gehabt.

E. 12.1

Allgemeines Betreffend die theoretischen Grundlagen zum Hausfriedensbruch kann auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 180 f., S. 21-22; pag. 182 f., S. 23-24; pag. 186, S. 27 der Urteilsbegründung). Ein Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB verletzt die Freiheit des Berechtigten zu entscheiden, wer sich in bestimmten Räumen aufhalten darf und wer nicht. Die geschützten Objekte sind im Gesetz abschliessend aufgezählt (DELNON/RÜDY, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., N 12 f. zu Art. 186). Die Räumlichkeiten der H._____ und der dazugehörenden Filialen als abgeschlossene Räume eines Hauses sowie das private Wohndomizil der Strafklägerin sind vom Tatbestand von Art. 186 StGB erfasst und werden geschützt. Geschützt wird auch der unmittelbar zu einem Haus gehörende umfriedete Platz, Hof oder Garten. Umfriedet bedeutet, dass solche Flächen umschlossen sein müssen, etwa durch Zäune oder Hecken. Massgebend ist die Erkennbarkeit der Abgrenzung, nicht deren Lückenlosigkeit (DELNON/RÜDY, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., N 16 zu Art. 186). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, erstreckt sich das Hausrecht der Strafklägerin über ihre eigentlichen Wohnräume hinaus auch auf den Hauseingang, welcher erhöht und von aussen über eine Treppe zugänglich ist, den Garten und die Zufahrt. Den glaubhaften Aussagen der Strafklägerin E._____ ist zu entnehmen, dass es sich um ein Mehrfamilienhaus mit Garten, welcher durch einen Zaun umrundet war, gehandelt hat. Die Briefkästen hätten sich vor der Türe befunden und um zum Hauseingang zu gelangen, musste zuerst der Garten durchquert werden. Dieser private Bereich grenzt sich erkennbar von der öffentlichen Strasse ab (pag. 181, S. 22 der Urteilsbegründung).

E. 12.2

Strafanträge Geschädigte eines Hausfriedensbruchs können nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen für die von ihnen gehaltenen Liegenschaften sein. Berechtigter i.S.v. Art. 186 ist derjenige, dem die Verfügungsgewalt über die Räume zusteht. Berechtigter kann also nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Mieter sein. Von der Berechtigung ist der Wille des Berechtigten zu unterscheiden: Letzteren kann auch ein Vertreter mit oder ohne Vollmacht zum Ausdruck bringen und damit das Hausrecht für den Berechtigten ausüben. Als Vertreter kommt der Hausgenosse, ein Familienangehöriger,

ein Angestellter, ein Nachbar etc. in Frage. Weist der Vertreter eine unerwünschte Person erfolglos weg, so ist es Sache des Berechtigten, fristgerecht Strafantrag gegen die Täterschaft zu stellen oder einen vom Ver-

E. 12.3

Vorfall vom 8. Juli 2015 in der H. _____, Zweigstelle I. _____ Die zutreffenden theoretischen Ausführungen der Vorinstanz werden der Vollständigkeit halber nochmals wiedergegeben (pag. 183, S. 24 der Urteilsbegründung): Zu öffentlichen Gebäuden des Gemeinwesens, wie etwa Verwaltungsgebäuden, darf der Zutritt nur verweigert werden, wenn dafür sachliche Gründe vorliegen und das Verbot verhältnismässig ist (vgl. DONATSCH, Strafrecht III, 10. Aufl., 2013; Urteilsbesprechung in SJZ 79/1983, S. 146 ff., S. 146). Dabei ist es statthaft, die Erlaubnis zum Betreten eines Raumes, selbst wenn er dem Publikum offen steht, von bestimmten Voraussetzungen, auch solchen persönlicher Natur, abhängig zu machen. Wer eintritt, ohne dass sie vorliegen, begeht alsdann Hausfriedensbruch (DONATSCH, a.a.O., S. 479). Handelt es sich hingegen um private Gebäude, welche einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind, liegt die einzige Grenze der Zutrittsverweigerung im Diskriminierungsverbot (vgl. BSK StGB-DELNON/RÜDY, 2013, Art. 186 N 31). Der Homepage der H. _____ lässt sich entnehmen, dass die C. _____ Trägerin eines T. _____ sei. Sie sei politisch und konfessionell neutral und gewährleiste die professionelle Führung der angeschlossenen H. _____. Die J. _____ werde von den Gemeinden und vom Kanton finanziell unterstützt (http://www.H._____.ch/Überuns/Organisation.aspx, letztmals besucht am 19.12.2017). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz kommt die Kammer zum Schluss, dass neben der Beachtung des Diskriminierungsverbots der Zutritt zur H. _____ nur verweigert werden kann, wenn dafür sachliche Gründe vorliegen und das Verbot verhältnismässig ist. Die Hausordnung der C. _____ sieht vor, dass sich Kundinnen und Kunden so zu verhalten haben, dass andere Besucherinnen und Besucher sowie Arbeitsabläufe in der H. _____ nicht gestört werden (z.B. Geruchs- oder Lärmimmissionen). Wer diese Bestimmungen wiederholt verletzt, sich respektlos gegenüber anderen Besuchenden oder dem Personal gegenüber verhält, kann von der H. _____ vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Als Gründe für das Hausverbot vom 10. Juni 2013 werden Belästigungen, Beschimpfungen und Drohungen aufgeführt. Dieses Hausverbot wurde dem Beschuldigten schriftlich mitgeteilt und von der Polizei ausgehändigt. Diese Gründe werden in Ziffer 1 der Vereinbarung vom 1. Juli 2014 wieder aufgegriffen. Darüber hinaus wurde der Beschuldigte vermehrt mündlich von den Mitarbeitern darauf hingewie-

E. 12.4

Vorfall vom 15. Juli 2015 an der Wohnadresse der Strafklägerin E. _____ Mit Vereinbarung vom 1. Juli 2014 verpflichtete sich der Beschuldigte, das Betreten von Häusern, in denen Stiftungsräte und Mitarbeitende der H. _____ wohnen, zu unterlassen. Dem Beschuldigten war der Inhalt der Vereinbarung bekannt und er wusste deshalb, dass er E. _____ zu Hause nicht aufsuchen durfte. Nichtsdestotrotz betrat er am 15. Juli 2015 den Hauseingang des Wohndomizils von E. _____, um dort einen Brief einzuwerfen. Er kann sich nicht darauf berufen, dass er den Brief in der H. _____ nicht habe abgeben können. Die Abgabe des Briefes kann nicht als Grund und Rechtfertigung des Betretens des Hauseingangs aufgeführt werden. Der Hauseingang befindet sich ausserhalb der Haustüre und ist von der Strasse her über den Hauszugang und eine Treppe erreichbar. Er kannte den Inhalt der Vereinbarung vom 1. Juli 2014 und es war ihm deshalb bewusst, dass er mit dem

Einwerfen des Briefes das Hausrecht von E. _____ verletzte. Er hat sich folglich durch das Betreten des Hauseingangs von E. _____ des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht. 13. Drohung Für die rechtliche Würdigung im Zusammenhang mit der Drohung nach Art. 180 Abs. 1 StGB kann vollumfänglich auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 187 ff., S. 28-30 der Urteilsbegründung).

E. 13

bot vom 10. Juni 2013 (pag. 19) befragt, meinte F. _____, es seien diffuse Dro- hungen gewesen: «falls wir ihn nicht herein liessen und den Zutritt verweigern, dann würden wir schon sehen, was passiere». Sie hätten nicht so recht gewusst, was sie davon halten sollten (pag. 131, Z. 16-18). Die Frage, ob er sich an die Ver- einbarung vom 1. Juli 2014 gehalten habe, beantwortete F. _____ mit «Jein» (pag. 131, Z. 30). Von der Leiterin der I. _____ H. _____ habe sie am 8. Juli 2015 die Information erhalten, dass der Beschuldigte die H. _____ besucht und sie beschimpft habe. Zuvor, am 23. Juni 2015 sei er ins H. _____ gekommen und habe auf Aufforderung die H. _____ nicht verlassen, weshalb die Polizei ge- rufen worden sei (pag. 131, Z. 34-37). Er sei in die H. _____ reingekommen (pag. 132, Z. 28). Auf Vorhalt der Aussage des Beschuldigten (pag. 28, Z. 42-56), dass er am 20. Juni 2015 die H. _____ betreten habe, antwortet sie, das könne durchaus so sein (pag. 132, Z. 30-31). Zusammenfassend kann den Aussagen von F. _____ entnommen werden, dass der Beschuldigte die H. _____ am . _____ (Adresse) am 20. Juni 2015 betre- ten hat. Weiter liegen Hinweise vor, dass der Beschuldigte am 8. Juli 2015 auch die Zweigstelle der H. _____ in der I. _____ besucht und dort die Leiterin be- schimpft hat. Sie gab differenziert an, ob der Beschuldigte nun in der H. _____ selbst gewesen ist oder nur das Treppenhaus betreten hat. Als Gründe für das Hausverbot vom 10. Juni 2013 und für die Vereinbarung vom 1. Juli 2014 nannte sie Beschimpfungen und Angriffe gegenüber Mitarbeitern und Besuchern sowie der starke und störende Körpergeruch des Beschuldigten, was gegen die Hausordnung verstösst. Weiter geht aus ihren Aussagen hervor, dass das Hausverbot und des- sen Gründe dem Beschuldigten kommuniziert worden sind. Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz, wonach die Aussagen der Zeugin insge- samt logisch, nachvollziehbar, wirklichkeitsnah und stimmig sind, sind nicht zu be- anstanden und entsprechen zugleich der nach Würdigung ihrer Aussagen erlang- ten Überzeugung der Kammer.

E. 14

. _____ (Adresse) und einmal beim . _____ (Adresse) aufgehalten habe. Im Juni 2015 habe er sich in der H. _____ aufgehalten und habe die Räumlichkei- ten nicht verlassen wollen. Im Juli 2015 hätten sie Tag und Nacht geöffnet gehabt. Gemäss der Auskunft der O. _____ sei der Beschuldigte mehrmals ins Haus gekommen (pag. 135, Z. 19-25). Auch aus den Aussagen von G. _____ geht hervor, dass die Gründe für das gegenüber dem Beschuldigten ausgesprochene Hausverbot vom 10. Juni 2013 und die Vereinbarung vom 1. Juli 2014 der unangenehme und störende Geruch und die teilweise aggressiven Reaktionen des Beschuldigten – etwa das Herum- brüllen und die Beschimpfungen – gewesen sind. Sie bestätigte, dass sich der Be- schuldigte im Juni 2015 in der H. _____ aufgehalten hat und dass er auch im Juli 2015 mehrmals ins Haus gekommen ist. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz gelangt die Kammer zum Schluss, dass die Aussagen der Zeugin frei von unnötigen Belastungen und Widersprüchen sind. Sie macht nachvollziehbare und logische Aussagen. Sie schildert differenziert, was sie selbst wahrgenommen hat und was ihr von anderen Personen zugetragen worden ist. Ihre Aussagen sind insgesamt glaubhaft.

E. 15

suche als Stalking. Damals seien die Briefkästen vor dem Hauseingang gewesen und der Beschuldigte habe den Brief in den Briefkasten gelegt. Es habe noch einen Garten und dort habe es auch einen Zaun drum herum. Man müsse zuerst durch den Garten, um an den Hauseingang zu gelangen (pag. 139, Z. 20-21). Die Frage, was das Schreiben in ihr ausgelöst und ob sie Angst gehabt habe, beantwortete E. _____ folgendermassen: Angst im Sinne, dass sie finde, dass es Drohungen mit ungewissen Ausgang seien. Sie empfinde es eben als Stalking, dass man zu ihr nach Hause komme und als Drohung, dass man ihr schreibe, mit ungewissem Ausgang. Sie wisse nicht, was daraus werde (pag. 139, Z. 35-37). Sie habe nach- dem sie den Brief im August 2015 erhalten habe, ihrer Anwältin gesagt, dass sie Angst um ihre Kinder habe (pag. 140, Z. 20-22). Die Aussagen der Strafklägerin sind glaubhaft und ergeben ein stimmiges, einheit- liches Ganzes. Auch sie machte differenzierte Aussagen und trennte selbst Wahr- genommenes von ihr Zugetragenem. Darüber hinaus decken sich ihre Aussagen betreffend die Gründe und das Verhalten des Beschuldigten mit den Aussagen der beiden Zeuginnen. Auf ihre Aussagen kann im Ergebnis abgestellt werden. In ihren Aussagen schildert sie nachvollziehbar und glaubhaft, dass sie den Besuch des Beschuldigten und den an sie gerichteten Brief vom August 2015 als Stalking emp- fand. Es kann insoweit auch auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ver- wiesen werden (pag. 174, S. 15-16 der Urteilsbegründung).

E. 15.1

Objektive Tatschwere Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 8. Dezember 2006 (VBRS- Richtlinien, Stand 1.7.2015, S. 49) sehen für eine Drohung eine Strafe von 60 Strafeinheiten vor. Der Beschuldigte schrieb der Strafklägerin E. _____ aufgrund der andauernden Auseinandersetzungen einen Brief, der unter anderem Äusserungen wie «bitte le- sen Sie diesen Brief genau durch, es könnte sehr wichtig für Sie sein» und «aner- kennen Sie auf der Stelle die Unrechtmässigkeit Ihrer wiederholten Hausverbote, es könnte für Sie selber wichtig sein!» beinhaltet. Zwar nannte der Beschuldigte keine direkten Rechtsgüter, im Gesamtkontext der Problematik wurde E. _____ dennoch erheblich in Angst versetzt und in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt. Die eigentliche Problematik dreht sich um die Besuche der H. _____. Indem der Beschuldigte den Brief an die Direktorin E. _____ adressierte und sie an ihrem privaten Domizil aufgesucht hat, um den Brief in den Briefkasten zu werfen, sprach er nun explizit auch E. _____ als Person an. Insgesamt ist die objektive Tatschwere als leicht zu bezeichnen.

E. 15.2

Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Mit dem Schreiben an E. _____ wollte er in dieser Situation seinen Willen durchsetzen und die Strafklägerin zu einem Ver- halten bewegen, um die H. _____ wieder besuchen zu dürfen. Die Drohung war vermeidbar. Auch nach Berücksichtigung der subjektiven Tatkomponenten ist in Vergleich zum Strafraumen von einem leichten Verschulden auszugehen. Insgesamt ist das Tatverschulden im Verhältnis zum Strafraumen im unteren Be- reich anzusiedeln und damit als leicht einzustufen. Eine Einsatzstrafe von 20 Ta- gessätzen erscheint für die Kammer in Anbetracht des Gesagten als angemessen.

E. 16

betreten habe und F. _____ beschimpft habe, stimme nicht (pag. 28, Z. 58-60). Jedoch sei er am 8. Juli 2015 in der Filiale in der I. _____ gewesen. Aber das Filialverbot sei ein Witz. Das zähle nur für die H. _____ und nicht für alle anderen auch (pag. 28, Z. 66-69). Auf Vorhalt, dass er sich am Abend des 15. Juli 2015 vor dem Haus von E. _____ aufgehalten habe und den Eingangsbereich betreten habe, antwortete der Beschuldigte, dass er davon nichts wisse. Er habe ihr einmal einen Brief in den Briefkasten geworfen aber mehr nicht. Das sollte doch noch gestattet sein (pag. 28, Z. 71-75). Ferner gab er an, dass wenn es so weiter gehe und ihn alle provozieren würden, werde der Tag kommen, wo es ihm «ushän-ckt». Sie würden schon sehen. Der Tag sei nicht mehr weit entfernt. Er lasse sich nicht verarschen (pag. 29, Z. 97-99). Auf Vorhalt, dass eine Kopie des Schriftstückes vorliege, welches er in den Briefkasten von E. _____ an deren Privatadresse eingeworfen haben soll, führte der Beschuldigte aus, dass er den Brief an E. _____ geschrieben und bei ihr in den Briefkasten geworfen habe (pag. 29, Z. 126). Er habe mit dem Brief genau das sagen wollen, was er geschrieben habe. Es sei eine eindringliche Mahnung. Mehr müsse er nicht beifügen. Er habe alles so gemeint, wie er es im Brief geschrieben habe. Er habe gewollt, dass sie aufhöre, ihn zu verfolgen und zu belästigen. Er habe ihr nicht drohen wollen. Es sei sicher eindringlich, aber sicher keine Drohung gewesen. Vielleicht könne man es als Warnung sehen. Es sei einfach so, dass es nicht mehr lange so hätte weiter gehen können. Was dann geschehe, könne er nicht sagen. Jedoch könne es nicht mehr so weiter gehen (pag. 30, Z. 130-150). Er fügt hinzu, dass er das Recht habe, die H. _____ zu betreten. Sie hätten Glück, dass er ein so gutmütiger Mensch sei, sonst wären sie schon alle unter dem Boden (pag. 30, Z. 162-164). Es sei nie zur Frage gestanden, dass er irgendwelchen Personen der J. _____ H. _____ etwas antun würde (pag. 30, Z. 176-178). Was E. _____ angehe, habe sie es selbst in der Hand. Wenn es so weiter gehe, könne es schon sein, dass ihm einmal die Hand ausrutsche (pag. 31, Z. 182-183). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 8. März 2016 bestätigte der Beschuldigte grundsätzlich seine Aussagen. Ergänzend fügte er hinzu, dass ihm ein Polizist gesagt habe, er solle es darauf ankommen lassen, ob er angezeigt würde. Deshalb habe er die H. _____ im Juni 2015 betreten. Der Beschuldigte führte zu den Gründen der Hausverbote aus, dass das mit der angeblichen Ohrfeige der Grund gewesen sei. Das mit dem Geruch sei erst später hinzugekommen. F. _____ habe ihm gesagt, dass er stinke und erst wiederkommen dürfe, wenn er sich gewaschen habe. Seine diesbezüglichen Aussagen stimmen mit den Aussagen der Zeuginnen und der Straflägerin überein. Er räumte folglich ein, dass ihm die Gründe für die Hausverbote kommuniziert und damit bekannt gewesen sind. Die Hausverbote vor 2013 seien ausgesprochen worden, da er stinke (pag. 143, Z. 11-20). Das Hausverbot 2013 habe er von der Polizei erhalten (pag. 143, Z. 42). Die Vereinbarung vom 1. Juli 2014 habe er mit Rechtsanwältin Dr. D. _____ abgeschlossen und ihr gesagt, dass er sich bis Ende Jahr [2014] nicht mehr in der H. _____ aufhalten werde. Daran habe er sich gehalten (pag. 144, Z. 17-19). Er habe die Vereinbarung vom 1. Juli 2014 als Stillhalteabkommen aufgefasst. Im neuen Jahr [2015] habe er gedacht, dass es jetzt genug sei und er nun wieder ins Haus könne, da ihm Frau Q. _____ gesagt habe, dass das Verbot für

E. 16.1

Objektive Tatschwere Die VBRS-Richtlinien sehen bei Missachtung eines schriftlich eröffneten Hausverbots eine Strafe von 15 Strafeinheiten vor (VBRS-Richtlinien, Stand 1.7.2015, S. 49). Der Beschuldigte besuchte trotz schriftlich und mündlich eröffnetem Hausverbot am 20. Juni 2015 die H. _____ am _____ (Adresse), am 8. Juli 2015 die

H._____ der Zweigstelle I._____ und schliesslich am 15. Juli 2015 das private Domizil der Strafklägerin E._____. In jedem der drei Fälle hat der Beschuldigte das ihm sowohl schriftlich als auch mündlich eröffnete Hausverbot verletzt und die Räumlichkeiten bzw. den Hauseingang gegen den Willen der Berechtigten betreten. Richtigerweise hielt die Vorinstanz in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei den H._____ um öffentlich zugängliche Räume handelt, während er am Wohndomizil der Strafklägerin in den Privatbereich eingedrungen ist. Insgesamt ist das objektive Tatverschulden nach wie vor als leicht einzustufen.

E. 16.2

Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, dass die Beweggründe für das mehrfache Aufsuchen und Betreten der H._____ wie auch des Wohndomizils von E._____ einerseits darin lagen, dass er mit den Verantwortlichen über die gegen ihn ausgesprochenen Hausverbote und die generelle Situation reden wollte, und andererseits, dass er schlicht die H._____ wieder aufsuchen möchte. Zweck seines Verhaltens war stets die Aufhebung der Hausverbote. Die Taten wären ohne weiteres vermeidbar gewesen. Insgesamt ist das Tatverschulden im Verhältnis zum Strafraum im unteren Bereich anzusiedeln und damit als leicht einzustufen. Hierfür wird eine Strafe von 20 Tagessätzen festgesetzt. Unter Anwendung des Asperationsprinzips gelangt die Kammer zu einer asperierten Strafe von 15 Tagessätzen, so dass die Einsatzstrafe von 20 Tagessätzen auf 35 Tagessätze zu erhöhen ist. 17.

Täterkomponenten Die Vorinstanz hielt zu den Täterkomponenten Folgendes fest (pag. 196, S. 37 der Urteilsbegründung): Vorleben Der Beschuldigte ist nach eigenen Angaben in Bern bei seinen Eltern aufgewachsen. Er hat einen Bruder und besuchte die Primar- und Sekundarschule in Bern (p. 27). Der Beschuldigte hat drei einschlägige Vorstrafen wegen Drohung und Hausfriedensbruchs, die letzte aus dem Jahr 2012 (p. 47 f.). [...] Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren Ein Geständnis wirkt sich zugunsten des Täters strafmildernd aus, wenn es auf Einsicht und Reue schliessen lässt und zur Tataufdeckung über den eigenen Anteil hinaus beiträgt (Urteil BGer 6B_426/2010 E. 1.5), nicht aber wenn die Taten gar nicht überzeugend hätten bestritten werden können (Urteil BGer 6B_473/2011 E. 5.4).

E. 16.16

200.00 CHF 3'233.35 CHF 200.40 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 3'433.75 CHF 274.70 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 3'708.45 Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'708.45 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwalt B._____ - der Strafklägerin C._____, v.d. Rechtsanwältin Dr. D._____ - der Strafklägerin E._____, v.d. Rechtsanwältin Dr. D._____ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv) Bern, 8. Juni 2017 (Ausfertigung: 20. Dezember 2017) Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident: Oberrichter Vicari Die Gerichtsschreiberin: Volknandt Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde

muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

E. 17

die H. _____ nur bis Ende Jahr gelte. Auch Herr R. _____ habe ihm gesagt, dass er wieder rein könne. Die Vereinbarung habe er aus Goodwill unterschrieben (pag. 145, Z. 8-16). Er bestätigte seine Aussage, wonach er am 8. Juli 2015 in der Zweigstelle I. _____ gewesen sei, damit er überhaupt noch in eine H. _____ könne. Er finde es unglaublich, dass er in der ganzen Region in keine H. _____ mehr dürfe (pag. 145, Z. 27-29). Auf Vorhalt, dass die Vereinbarung nicht befristet sei, gab er an, dass dies formell stimme. Er habe die Vereinbarung aber mehr gesehen, um die Folgen zu glätten (pag. 145, Z. 34-35). Auf Vorhalt des Schreiben von Rechtsanwältin Dr. D. _____ vom 29. Juni 2015 (pag. 13) führte der Beschuldigte aus, dass es sein könne, dass es aufgrund des Vorfalls vom 20. Juni 2015 geschrieben worden sei, als er versucht habe, Kontakt aufzunehmen (pag. 146, Z. 9-11). Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, dass der Beschuldigte hinsichtlich der Gültigkeit der Hausverbote widersprüchliche Aussagen machte. Zu Beginn der polizeilichen Einvernahme hat er noch ausgeführt, dass er der Meinung gewesen sei, dass das Hausverbot 2015 nicht mehr gültig gewesen sei. Diese Aussage bestätigte er anlässlich der Hauptverhandlung. Direkt darauf angesprochen, ob er davon ausgehe, dass das Hausverbot nicht gültig sei, erwiderte der Beschuldigte hingegen, in der H. _____ müsse er es ja befolgen, für den Rest des Hauses gelte es jedoch insbesondere dann nicht, wenn ihm jemand den Zutritt ausdrücklich erlaube (pag. 144, Z. 27-30). Dem Beschuldigten kann hinsichtlich seiner Ansicht betreffend die Gültigkeit der Hausverbote nicht gefolgt werden. Er macht widersprüchliche und teilweise ausweichende Aussagen. Er legt sich deren Gültigkeit für sich so zu recht, da er einen Anspruch habe, eine H. _____ aufzusuchen. Am 29. Juni 2015 wurde der Beschuldigte schriftlich darauf hingewiesen, dass das Haus- und Rayonverbot in den H. _____ weiterhin andauere und auch jegliche Kontaktnahme zu den Mitarbeitenden zu unterlassen sei (pag. 13). Der Beschuldigte wurde darin auch aufgefordert, die Vereinbarung vom 1. Juli 2014 einzuhalten. Dieser Vereinbarung ist unter anderem zu entnehmen, dass es der Beschuldigte zu unterlassen habe, Häuser und Rayons, in denen Stiftungsräte und Mitarbeitende der H. _____ wohnen, zu betreten (pag. 9). Selbst bei Einhaltung dieser Vereinbarung bis Ende 2014 würde eine Ausnahme vom Rayon-, Haus- und Kontaktverbot nur für die Veranstaltungen K. _____ Geltung haben. Bereits am 22. November 2014 wurde dem Beschuldigten in einem Brief von Rechtsanwältin Dr. D. _____ aber mitgeteilt, sein Verhalten könne in keiner Weise mehr toleriert werden. Er hat gegen die Vereinbarung vom 1. Juli 2014 verstossen. Es kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, der Beschuldigte habe die Vereinbarung eingehalten und damit Lockerungen der Verbote verdient; insbesondere kann er auch nicht mehr einfach angenommen haben, die Hausverbote würden nicht mehr gelten. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz gelangt auch die Kammer zum Schluss, dass der Beschuldigte kaum derart darauf bedacht gewesen wäre, die Räumlichkeiten nicht zu betreten, wenn er tatsächlich davon ausgegangen wäre, dass das Hausverbot nicht mehr gelte. Zum Brief an E. _____ gab der Beschuldigte an, dass dies letztes Jahr im August gewesen sein könne. Dies wäre der zweite Brief. Er habe sicher niemandem Angst machen wollen, sondern nur mitteilen, dass sie ihre Mitarbeiter nicht als Gei-

E. 18

sel nehmen und überall «Seich» erzählen solle. Er habe sicher nicht sagen wollen, dass er sie ermorden wolle. Er hätte schon die Waffen dazu, aber dies würde er nicht tun (pag. 146, Z. 29-40). Im H._____ hätten sie den Brief nicht annehmen wollen, dann habe er ihn halt bei ihr privat eingeworfen (pag. 147, Z. 4-5). Auf Fra- ge zu den Waffen ergänzt der Beschuldigte, dass er Sanitätssoldat gewesen sei und eine Pistole habe. Das sei aber kein Thema für ihn. Hätte er dies tun wollen, hätte er dies tun können. Dies habe er nur gesagt, da ihm unterstellt worden sei, dass er E._____ etwas habe antun wollen (pag. 149, Z. 9-13). Der Beschuldigte bestätigte, das Wohndomizil von E._____ am 15. Juli 2015 aufgesucht zu ha- ben, um einen Brief in den Briefkasten zu werfen. Er stellte auch nicht in Abrede, das Schreiben verfasst zu haben. Zusammenfassend bestätigte der Beschuldigte den äusseren Ablauf der ihm vor- geworfenen Taten.

E. 19

angenommen haben, die Hausverbote würden nicht mehr gelten. Deshalb sieht es die Kammer als erwiesen an, dass der Beschuldigte um die andauernde Gültigkeit der Hausverbote wusste. Andernfalls wäre er kaum derart darauf bedacht gewe- sen, die Räumlichkeiten nicht zu betreten, wenn er tatsächlich davon ausgegangen wäre, dass das Hausverbot nicht mehr gelten würde. III. Rechtliche Würdigung 12. Hausfriedensbruch

E. 20

treter gestellten Strafantrag zu bestätigen. Genehmigen kann der Berechtigte innert Frist auch das Vorgehen eines ohne Vollmacht handelnden Vertreters (DEL- NON/RÜDY, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., N 18-20 zu Art. 186). Die Vorinstanz erwog zu Recht, dass die C._____ als Mieterin ihrer Ladenloka- litäten sowohl am ._____ (Adresse) als auch in der Filiale I._____ Berechtig- te i.S.v. Art. 186 StGB ist. Ihr Wille wurde gegenüber dem Beschuldigten in Form des Hausverbots vom 10. Juni 2013 durch E._____, Direktorin, und in Form der Vereinbarung vom 1. Juli 2014 durch die – sowohl in Bezug auf die Räumlichkeiten der H._____ als auch in Bezug auf das Wohndomizil der Privatklägerin E._____ – rechtsgültig legitimierte Rechtsvertretung Dr. D._____ kundge- tan. Beide Personen waren dazu berechtigt. Betreffend die Strafanträge hat Rechtsanwältin Dr. D._____ insgesamt drei Schreiben/Strafanzeigen einge- reicht, welche die Vorinstanz als gültige Strafanträge qualifizierte (pag. 181 f., S. 22 f. der Urteilsbegründung). Der Strafantrag beinhaltet eine Willenserklärung des Verletzten, dass die Strafver- folgung stattfinden soll (RIEDO, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., N 47 zu Art. 30). Eine Strafanzeige genügt inhaltlich nur dann, wenn sich der entsprechen- de Wille aus der Erklärung ergibt. Das dürfte in aller Regel der Fall sein, denn der Verletzte erstattet nicht Anzeige bloss mit dem Ziel, die Behörde entsprechend zu informieren – er will den Täter auch verfolgt wissen (RIEDO, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., N 49 zu Art. 30). In den Schreiben/Strafanzeigen umschreibt Rechtsanwältin Dr. D._____ den Sachverhalt und beantragt Untersuchungen an die Hand zu nehmen und die nötigen Massnahmen zu treffen. Die Vorausset- zung der genauen Sachverhaltsumschreibung, für welche die Strafverfolgung ver- langt wird und die eigentliche Willensäusserung, dass eine solche Strafverfolgung verlangt wird, gehen aus diesen Schreiben/Strafanzeigen hervor, weshalb sie als Strafanträge zu qualifizieren sind. Da diese drei Schreiben/Strafanzeigen von Rechtsanwältin Dr. D._____ und nicht durch die Strafklägerinnen selbst eingereicht wurden, ist zu klären, ob Rechtsanwältin Dr. D._____ bevollmächtigt und damit befugt gewesen ist, die Strafanträge für die Strafklägerinnen zu stellen. Es ist möglich, dass sich Antrags- berechtigung und die

Befugnis zum Stellen eines Antrags nicht in allen Fällen decken: Es gibt Nicht-Antragsberechtigte, die das Antragsrecht eines anderen (Antragsberechtigten) rechtsgültig ausüben können, etwa gewillkürte Stellvertreter (RIEDO, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., N 5 zu Art. 30), weshalb Rechtsanwältin Dr. D. _____ somit grundsätzlich befugt war, die vorgenannten Strafanträge namens ihrer Klientinnen zu stellen. Es liegen insgesamt zwei Vollmachten vor. Die Vollmacht für die Vertretung der C. _____ datiert vom 23. Juni 2015 (pag. 7) und die eingereichte Strafanzeige vom 9. Juli 2015. Rechtsanwältin Dr. D. _____ war zu diesem Zeitpunkt folglich bereits bevollmächtigte Vertreterin der C. _____ und somit zum Einreichen der Strafanzeige und des Strafantrags in deren Namen befugt. Die Vollmacht für die Vertretung von E. _____ datiert vom 28. Oktober 2015 (pag. 60). Die Schreiben, worin der Hausfriedensbruch und die Drohung der

E. 21

Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wurden, datieren bereits vom 17. Juli 2015 (Hausfriedensbruch) und vom 3. August 2015 (Drohung). Die StPO regelt den Rechtsbeistand, u.a. der Privatklägerschaft, in Art. 127. Nicht geregelt werden die Formvorschriften hinsichtlich der Vertretung. Im Gegensatz dazu sieht Art. 129 StPO für die Wahlverteidigung vor, dass diese eine schriftliche Vollmacht oder eine protokollierte Erklärung voraussetzt (Abs. 2). Es besteht Einigkeit darüber, dass das Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht bloss eine Ordnungsvorschrift ist, deren Verletzung, d.h. die Ausübung der Tätigkeit als Wahlverteidigung ohne Vollmacht, nicht die Ungültigkeit der Verfahrenshandlung zur Folge hat, an der die Wahlverteidigung teilgenommen hat (RUCKSTUHL, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 2. Aufl., N 6 zu Art. 129). Das erfolgreiche Zustandekommen eines vollkommen zweiseitigen Vertrags, und dabei handelt es sich bei einem entgeltlichen Auftragsverhältnis, wie etwa der Bestellung einer Verteidigung, setzt gemäss Art. 1 OR eine gegenseitige übereinstimmende Willensäusserung beider Parteien voraus, üblicherweise gliedert in die Anfrage des Beschuldigten um Übernahme der Verteidigung und Annahme dieser Anfrage durch den Anwalt. Durch eine Vollmacht wird das i.d.R. insofern ausgedrückt, als dass die beschuldigte Person durch Unterzeichnung der Vollmacht ihren Willen bezeugt und die Verteidigung dasselbe durch das Einreichen der Vollmacht tut (RUCKSTUHL, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 2. Aufl., N 7 zu Art. 129). Bei einem Rechtsbehandlungsauftrag wird im internen Verhältnis die Vollmacht durch den Auftragsumfang begrenzt. Gegenüber Dritten bestimmt die Vollmacht primär die Parteien des Ausführungsgeschäfts, aber auch den Inhalt und den Umfang der Ermächtigung (WEBER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 6. Aufl., N 7 zu Art. 396). Zur Form der Vollmacht wird auf Art. 395 OR verwiesen, wonach diese formfrei zustande kommt (WEBER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 6. Aufl., N 7 zu Art. 396). Auch in den allgemeinen Bestimmungen wird ausgeführt, dass eine Vollmacht formfrei erteilt werden kann (WATTER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 6. Aufl., N 14 zu Art. 33). Schriftlichkeit der Vollmacht kann entweder von den Parteien rechtsgeschäftlich vorgeschrieben oder vom Gesetz verlangt werden. Zudem kann die Bevollmächtigung ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen (WATTER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 6. Aufl., N 14 f. zu Art. 33). Weitere Vorschriften zur Schriftlichkeit der Vollmacht sind der StPO nicht zu entnehmen, im Gegensatz bspw. zur ZPO, die in Art. 68 Abs. 3 explizit erwähnt, dass sich der Vertreter einer Partei durch eine Vollmacht auszuweisen hat. Doch wird ausgeführt, dass von Gesetzes wegen auch hier die mündliche

Vollmachtserteilung genügen muss (TENCHIO, in: Basler Kommentar, Zivilprozessordnung, 3. Aufl., N 14 zu Art. 68). In einem Entscheid des Bundesgerichts (6B_545/2016 vom 6. Februar 2017) hat Rechtsanwalt B Strafantrag gegen den Beschwerdeführer wegen Berufsgeheimnisverletzung z.N. der J._____ A. gestellt. Er legitimierte sich mit einer Vollmacht, die vom Präsidenten der J._____ A., von C., unterschrieben worden war. Dieser ist als Kollektivzeichnungsberechtigter im Handelsregister eingetragen (E. 1). C. sei kollektiv Zeichnungsberechtigter, weshalb die fragliche Vollmacht an Rechtsanwalt B. grundsätzlich von der Vizepräsidentin oder von einem Mitglied des Stiftungsrates hätte mitunterzeichnet werden müssen. Die Nichteinhaltung dieser

E. 22

privatrechtlichen Regelung führt aber nicht ohne weiteres dazu, dass der einzig vom Präsidenten mandatierte Rechtsanwalt nicht gültig Strafanzeige einreichen kann. Weiter ist davon auszugehen, dass der Strafantrag nicht gegen den Willen der Gesellschaftsorgane gestellt wurde (E. 1.4). Aus den Umständen, dass Rechtsanwältin Dr. D._____ in der gleichen Angelegenheit bereits die C._____ vertrat und von E._____ schliesslich über den Vorfall an ihrer Privatadresse informiert worden war und auch keine gegenteiligen Anzeichen vorliegen, dass die gestellten Strafanträge nicht ihrem Interesse entsprachen, geht auch die Kammer davon aus, dass Rechtsanwältin Dr. D._____ befugt war, die Strafanträge zu stellen. Schliesslich wäre mangels anderer Reaktion seitens der Privatklägerin und der nachträglich unterzeichneten Vollmacht vom 28.10.2015 von einer Genehmigung dieser Handlung auszugehen.

E. 23

sen, dass er aufgrund seines Körpergeruchs und seiner Verwahrlosung die H._____ zu verlassen habe. Bei den angeführten Gründen handelt es sich um sachliche Gründe, welche in der Hausordnung der C._____ aufgeführt sind. Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, dass das Hausverbot vom 10. Juni 2013 lebenslang ausgesprochen worden ist und die Vereinbarung vom 1. Juli 2014 bis auf weiteres gilt. Die Vorinstanz hat fundiert dargelegt, dass ein lebenslanges und unbefristetes Hausverbot unverhältnismässig sei und sich mit der Frage, ob die zeitliche Unverhältnismässigkeit zur Ungültigkeit des Hausverbots führe, auseinandergesetzt. Die Kammer schliesst sich der Schlussfolgerung der Vorinstanz an, wonach von einer grundsätzlichen Gültigkeit des Hausverbots auszugehen sei, wobei dieses aber verhältnismässig auszulegen und gegebenenfalls zeitlich zu befristen sei. In der Praxis würden Hausverbote für private, der Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten – etwa für Warenhäuser – auf zwei Jahre begrenzt. Eine solche Begrenzung erscheine auch für den hier vorliegenden Fall angemessen (pag. 185, S. 26 der Urteilsbegründung). Der Beschuldigte besuchte am 8. Juli 2015 ohne Einwilligung der Strafkörperin und entgegen dem Hausverbot die Räumlichkeiten der H._____ in der Zweigstelle I._____. Die Beweiswürdigung hat ergeben, dass der Beschuldigte im Hinblick auf die Gültigkeit der Vereinbarung widersprüchliche und teilweise ausweichende Aussagen macht, weshalb er auch nicht mehr einfach angenommen haben kann, die Hausverbote würden nicht mehr gelten. Er kannte den Inhalt der Hausverbote und es war ihm deshalb bewusst, dass er mit seinem Besuch der Räumlichkeiten der H._____ die Hausrechte der C._____ verletzte. Er hat sich folglich durch das Betreten der Räumlichkeiten der H._____ des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht.

E. 24

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Brief und seine darin gemachten Aussagen im Hinblick auf die Gesamtsituation durchaus geeignet ist, die Strafklägerin E. _____ in Angst zu versetzen. Im Interesse der H. _____ und gestützt auf die dort geltende Hausordnung hat sie die Hausverbote gegen den Beschuldigten ausgesprochen. Der Beschuldigte weiss, dass sie nicht erfüllen kann, was er von ihr verlangt. Dennoch schreibt er ihr und beginnt mit «bitte lesen Sie diesen Brief genau durch, es könnte wichtig für Sie sein» und schliesst schliesslich mit den Worten «anerkennen Sie auf der Stelle die Unrechtmässigkeit Ihrer wiederholten Hausverbote, es könnte für Sie selber wichtig sein!». Im Gesamtkontext ist ihre Angst nachvollziehbar und berechtigt, schliesslich kann sie seine Aufforderungen nicht erfüllen und kennt seinen nächsten Schritt nicht. Der Konflikt mit dem Beschuldigten geht bereits Jahre zurück. Dass er diesen nun auch auf die Privatperson E. _____ überträgt und den Brief persönlich an ihrem privaten Wohndomizil einwirft, hat ebenfalls eine gewichtige Wirkung. Demnach hat der Beschuldigte mit diesem Schreiben an die Strafklägerin E. _____ von Anfang August 2015 den objektiven und subjektiven Tatbestand der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB erfüllt und ist entsprechend schuldig zu erklären. IV. Strafzumessung 14. Grundsätze der Strafzumessung und Strafraumen Die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung und der Aspiration sind zutreffend. Auf diese Ausführungen kann vorab verwiesen werden (pag. 189 ff., S. 30-32 der Urteilsbegründung). Der Beschuldigte hat sich der Drohung und des Hausfriedensbruchs in drei Fällen schuldig gemacht. Der Schuldspruch wegen Hausfriedensbruchs vom 20. Juni 2015 ist bereits rechtskräftig, die dazugehörige Strafzumessung hingegen noch nicht. Sowohl der Tatbestand der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB als auch der Hausfriedensbruch nach Art. 186 StGB sind mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Bereits an dieser Stelle kann vorweggenommen werden, dass die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz für die zu beurteilenden Delikte jeweils eine Geldstrafe als angemessene und zweckmässige Sanktion erachtet. Bei der Wahl der Strafart ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren (BGE 137 IV 249 ff., E. 3.1). Dieses gebietet, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen grundsätzlich jene gewählt wird, die am wenigsten stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift, bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 137 IV 249, E. 3.1). Die Geldstrafe gilt es somit grundsätzlich gegenüber der Freiheitsstrafe vorzuziehen. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die für ein Abweichen vom Grundsatz der Subsidiarität der Freiheitsstrafe sprechen. Da die Kammer für die zu beurteilenden Delikte jeweils eine Geldstrafe als angemessene und zweckmässige Sanktion erachtet, findet das Asperationsprinzip nach Art. 49

E. 25

Abs. 1 StGB Anwendung. Trotz Vorliegens von Strafschärfungsgründen sind hier jedoch keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Strafraumen zu verlassen wäre (BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen). Der Beschuldigte hat sich des mehrfachen Hausfriedensbruchs schuldig gemacht. Jedoch kann keine dieser einzelnen Taten als schwerer gewichtet werden als die andere, weshalb bezüglich der Hausfriedensbrüche eine Tatgruppe gebildet wird und eine Gesamtstrafzumessung vorzunehmen ist. Ausgangspunkt für die Strafzumessung ist das schwerste Delikt. Vorliegend ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von der Drohung

als schwerstes Delikt aus- zugehen. Dafür wird in einem ersten Schritt die Einsatzstrafe zu bestimmen sein. In einem zweiten Schritt ist die festgelegte Einsatzstrafe infolge der weiteren Schuld- sprüche wegen Hausfriedensbruchs (Tatgruppe) angemessen zu erhöhen.

15. Einsatzstrafe: Drohung

E. 26

16. Tatgruppe Hausfriedensbruch

E. 27

Der Beschuldigte hat den Sachverhalt weitgehend eingestanden und steht zu dem, was er gemacht hat. Er hat aus der Überzeugung heraus gehandelt, unrecht behandelt worden zu sein, und er sieht auch anlässlich der Hauptverhandlung keine Schuld bei sich, sondern vielmehr bei den anderen. Ein- sicht oder Reue sind keine erkennbar, weshalb eine Strafmilderung nicht angezeigt ist. Persönliche Verhältnisse und Strafeempfänglichkeit Der Beschuldigte arbeitet gelegentlich als Hilfsarbeiter oder als Tellerwäscher (p. 27, 148). Er hat kein Einkommen und war im Zeitpunkt der Hauptverhandlung obdachlos. Er verfügt über ein sehr geringes Vermögen (ca. CHF 2'000.00), von welchem er derzeit lebt (p. 148). [...] Dem aktuellen Strafregisterauszug vom 6. März 2017 ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte einschlägig wegen Drohung und Hausfriedensbruchs vorbestraft ist (pag. 287 f.), was sich strafferhöhend auswirkt. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz gelangt auch die Kammer zum Schluss, dass der Beschuldigte zwar geständig ist, die Schuld aber nicht bei sich sah, son- dern vielmehr bei den anderen und in den ungerechtfertigten Hausverboten suchte. Er zeigte keine Einsicht und Reue, weshalb sich sein Geständnis nicht strafmin- dernd auswirkt. Es sind keine Umstände bekannt, die eine erhöhte Strafeempfänglichkeit des Be- schuldigten begründen würden. Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten leicht strafferhöhend aus. Eine Er- höhung von 5 Tagessätzen auf 40 Tagessätze erachtet die Kammer nach dem Ge- sagten als angemessen. 18. Konkretes Strafmass Für die Schuldsprüche wegen Drohung und mehrfachen Hausfriedensbruchs erachtet die Kammer eine Strafe von 40 Tagessätzen als angemessen. Ein Tagessatz beträgt höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach dem Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälliger Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Das Bundesgericht hat sich bei mittellosen Tätern für einen Mindesttagessatz von CHF 10.00 ausgesprochen (DOLGE, in: Bas- ler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., N 44 zu Art. 34; BGE 135 IV 180, 184 f. E. 1.4). Der Beschuldigte verfügt über kein Einkommen und über nur ein sehr gerin- ges Vermögen, mit welchem er seinen Lebensunterhalt bestreitet. Die Kammer er- achtet deshalb in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Tagessatzhöhe von CHF 10.00 als angemessen. Zu prüfen ist zudem, ob vorliegend die Voraussetzungen für den bedingten Straf- vollzug erfüllt sind: Wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Be- gehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, so schiebt das Gericht in der Regel den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Frei-

E. 28

heitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren auf (Art. 42 Abs. 1 StGB). Der Strafaufschub ist die Regel, von der grundsätzlich nur bei un- günstiger Prognose abgewichen werden darf. Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes

Wohlverhalten Gewähr bietet, hat das Gericht eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. Subjektiv ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose verlangt (DONATSCH [HRSG.], FLACHSMANN/HUG/WEDER, Kommentar StGB, 19. Auflage, Zürich 2013, N 6 zu Art. 42 StGB). Bei der Beurteilung der Prognose hat das Gericht ein weites Ermessen. Zu berücksichtigen sind Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, welche gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters sowie auf die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Weiter relevant sind die Faktoren strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiografie und Arbeitsverhalten, Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdung usw. Einschlägige Vorstrafen schliessen den bedingten Vollzug aber nicht notwendigerweise aus. Dem Richter steht bei der Prüfung des künftigen Legalverhaltens ein Ermessensspielraum zu (DONATSCH [HRSG.], FLACHSMANN/HUG/WEDER, a.a.O., N 7 ff. zu Art. 42 StGB). Die Vorinstanz hat sich für einen unbedingten Vollzug der Strafe ausgesprochen. Sie führte aus, dass der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung nach wie vor die Gründe für die gegen ihn ausgesprochenen Hausverbote und deren Rechtmässigkeit bestritten habe. Er habe sich uneinsichtig gezeigt und habe weiterhin das Bedürfnis, die Sache mit den involvierten Personen der H. _____ - insbesondere E. _____ - zu klären. Es müsse damit gerechnet werden, dass der Beschuldigte weiterhin unbefugterweise Räumlichkeiten der H. _____ aufsuchen werde, um Mitarbeitende zur Rede zu stellen. Das Bedürfnis, das H. _____ weiterhin betreten zu können, habe der Beschuldigte denn auch anlässlich der Hauptverhandlung geäussert (pag. 145 Z. 9 f.). Des Weiteren gehe der Beschuldigte nach wie vor davon aus, E. _____ würde ihn im H. _____ verleumden und sich so die Unterschriften der übrigen Mietparteien für die Hausverbote gegen ihn erschleichen (p. 144 Z. 22-24, 29 f., 35). Es sei nicht auszuschliessen, dass es seitens des Beschuldigten zu weiteren Ausfälligkeiten, mitunter auch Drohungen, gegenüber der Strafklägerin kommen werde. Der Beschuldigte sei mehrfach wegen Drohung und Hausfriedensbruch vorbestraft, das letzte einschlägige Urteil sei im Jahr 2012 ergangen (pag. 198, S. 39 der Urteilsbegründung). Diesen umfassenden und zutreffenden Erwägungen schliesst sich die Kammer an. Die Strafe von 40 Tagessätzen zu CHF 10.00, total ausmachend CHF 400.00, wird daher unbedingt ausgesprochen. V. Kosten und Entschädigung 19. Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

E. 29

Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens sind dem Beschuldigten die auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 2'365.00 (inkl. Urteilsbegründung), aufzuerlegen. Die auf den Freispruch entfallenden Verfahrenskosten, ausmachend CHF 455.00, werden ausgeschrieben und vom Kanton Bern getragen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind folglich dem unterliegenden Beschuldigten aufzuerlegen. Diese werden gestützt auf Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) und die Richtlinie für die Bemessung der Gerichtsgebühren gemäss Beschluss der Strafabteilungskonferenz vom 24. Januar 2011 auf CHF 2'000.00 bestimmt. 20. Entschädigung der amtlichen Verteidigung Der Beschuldigte hatte im erstinstanzlichen Verfahren keine Verteidigung, zu deren Bezahlung er Aufwendungen gehabt hätte. Die Kammer schliesst sich den Ausführungen der Vorinstanz an, wonach sein persönlicher Zeitaufwand angesichts der relativen

Einfachheit des Verfahrens und des geringen Arbeitsaufwands (polizeiliche Einvernahme, Einsprache Strafbefehl, einmaliges Erscheinen an Hauptverhandlung) nicht über dem lag, was dem in ein Strafverfahren involvierten Bürger auch ohne Entschädigung zugemutet werden kann (pag. 200, S. 41 der Urteilsbegründung). Dem Beschuldigten wird daher keine Entschädigung ausgerichtet. Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwalts-tarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, (Bst. a) dem Kanton die der amtlichen Verteidigung ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen und (Bst. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Mit Verfügung vom 13. April 2016 wurde dem Beschuldigten im Berufungsverfahren Rechtsanwalt B. _____ als amtlicher Verteidiger beigeordnet. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt B. _____, wird für das oberinstanzliche Verfahren gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 8. Juni 2017 (pag. 320 f.) auf insgesamt CHF 3'708.45 festgesetzt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'708.45 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 21. Entschädigung der Strafklägerinnen Die von der Vorinstanz zugunsten der privat vertretenen Strafklägerinnen verfügte Entschädigung von CHF 4'505.20 für die Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren ist bei diesem Verfahrensausgang ebenfalls zu bestätigen und wird dem Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO).

E. 30

Die Entschädigung der Strafklägerinnen für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren wird entsprechend der von Rechtsanwältin Dr. D. _____ eingereichten Kostennote (pag. 317) auf CHF 1'713.10 festgesetzt und dem Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt.

E. 31

VI. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 8. März 2016 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als 1. A. _____ freigesprochen wurde von der Anschuldigung des Hausfriedensbruchs, angeblich begangen im Zeitraum von ca. Juni 2015 bis 19. Juni 2015, sowie vom 21. Juni 2015 bis ca. anfangs Juli 2015 in Bern, zum Nachteil der C. _____, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 455.00, an den Kanton Bern; 2. A. _____ schuldig erklärt wurde des Hausfriedensbruchs, begangen am 20. Juni 2015 in Bern, zum Nachteil der C. _____; II. A. _____ wird schuldig erklärt: 1. der Drohung, begangen anfangs August 2015 in Bern, zum Nachteil von E. _____; 2. des Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen 2.1 am 08.07.2015 in Bern, zum Nachteil der C. _____; 2.2 am 15.07.2015 in Bern, zum Nachteil von E. _____ III. A. _____ wird aufgrund des Schuldspruchs gemäss Ziffer I. 2. und der Schuldsprüche in Ziffer II. hiervor in Anwendung der Art. 30, 34, 47, 49 Abs. 1, 180 Abs. 1, 186 StGB Art. 426 Abs. 1, 428, 433, 436 StPO verurteilt: 1. Zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à CHF 10.00, ausmachend total CHF 400.00; 2. Zur Bezahlung der anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'365.00; 3. Zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'000.00. 4. Zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Strafklägerinnen E. _____ und C. _____

von CHF 4'505.20, für Ihre Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren;

E. 32

5. Zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Strafklägerinnen E._____ und C._____ von CHF 1'713.10, für ihre Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren;
IV. Weiter wird verfügt: 1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt B._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt: amtliche Entschädigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.